

BAULEITPLANUNG

„Neubau der Kita Morscholz“ in der Stadt Wadern, Stadtteil Morscholz

Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen	5
2.	Beschreibung des Plangebiets	7
3.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.	Relevanzprüfung	10
5.	Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse	11
5.1	Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.2	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.3	Europäische Vogelarten	15
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
6.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen	19
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG	20
7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	20
7.3	Keine zumutbare Alternative.....	20
8.	Zusammenfassung und Fazit	21
9.	Literaturverzeichnis	23
	Ergebnis der Relevanzprüfung	25
	Fotodokumentation	32
	Maßnahmenblätter	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Derzeitige Außenanlage der Kita.....	8
Abb. 2:	Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.	10
Abb. 3:	Blick auf die Außenanlage der Kita Morscholz.	33
Abb. 4:	Baumbestand auf der Außenanlage der Kita Morscholz.	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz.....	11
Tab. 2:	Planungsrelevante europäische Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland bzw. in der Bundesrepublik (RL SL/RL BRD).	15
Tab. 3:	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.	18
Tab. 4:	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen.	19

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wadern plant den Neubau einer viergruppigen Kita mit Erweiterungsoption im Stadtteil Morscholz. Das Vorhaben sieht den Rückbau des derzeitigen Bestandsgebäudes und den Neubau am bestehenden Standort vor.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro P & P GmbH wurde von der Stadt Wadern mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern im Saarland vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste des Saarlandes (ohne Kategorie „0“)

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potenzialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten. Gesonderte Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen fanden nicht statt. An wesentlichen Datengrundlagen dienten dazu:

- Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes, abrufbar im GeoPortal Saarland (LVGL 2019),
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2005),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014),
- Angaben zur Verbreitung verschiedener Taxa in der Roten Liste des Saarlandes (MFU & DELATTINIA 2008),
- Atlas der Libellen der Großregion (TROCKUR et al. 2010),
- Fundortkarten des Hirschkäfers (NATURE TWO 2016),
- Angaben zur Verbreitung des Bibers im Saarland (NABU 2015),
- Schmetterlinge im Saarland und Randgebieten (WERNO 2018),
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014),
- Wildkatzenwegeplan (BUND 2018).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

2. Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Stadt Wadern, Stadtteil Morscholz in der Straße „Zum Bildchen“. Er umfasst in der Flur 4 das Flurstück 123/2 und hat eine Fläche von rd. 5.900 m².

Im östlichen Teil befindet sich das derzeitige Kita-Gebäude. Aufgrund der Form des Gebäudes ergibt sich ein kleiner Innenhof, der die Spielanlage erschließt, welche sich im westlichen Teil befindet. Zwischen dem Bestandsgebäude und der Straße „Zum Bildchen“ befinden sich Kfz - Stellplätze.

Die Spielstätte des Kindergartens ist mit einer Vielzahl von Bäumen (ca. 25 Stück) bestanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ahorn-Arten (Spitzahorn und Bergahorn) und Sommer-Linden, von denen die überwiegende Mehrheit in einem vitalen Zustand ist. Der Großteil der Bäume ist als geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm) bzw. mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm) anzusprechen, vereinzelt konnten auch stärkere Individuen vorgefunden werden. Die mehrstämmigen Individuen sind teilweise auch von schwächeren Durchmessern geprägt. Gelegentlich konnten Bäume vorgefunden werden, die über Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Höhlungen, Rindenabplatzungen, Astungswunden) verfügen. An vielen Bäumen sind Vogelhäuschen angebracht.

Aufgrund der Vielzahl der Bäume entsteht der Eindruck eines Bestandes, dessen Oberhöhe geschätzt 20 – max. 25 m beträgt. Durch die Beschattung der Bäume ist es den Kindern selbst bei hochsommerlichen Temperaturen möglich, die Außenanlage spielerisch zu nutzen. Zwischen den Bäumen befinden sich Klettergerüste, Schaukeln, Wippen, Sandkästen, ein Barfußpfad usw.

Einige wenige Individuen (<5) befinden sich in einem abgängigen Zustand. Diese stellen für den Gesamtbestand Ausnahmen dar.

Alle Bäume sind über ein Baumkataster erfasst.



Abb. 1: Derzeitige Außenanlage der Kita.

3. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist der Rückbau des derzeitigen Bestandsgebäudes und der Neubau einer viergrup-pigen Kita mit Erweiterungsoption.

Mit dem geplanten Vorhaben sind die nachfolgenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkfak-toren verbunden:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens be-fristet. Der Vollzug des Bebauungsplanes bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Straßen, Ne-benanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargelegt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

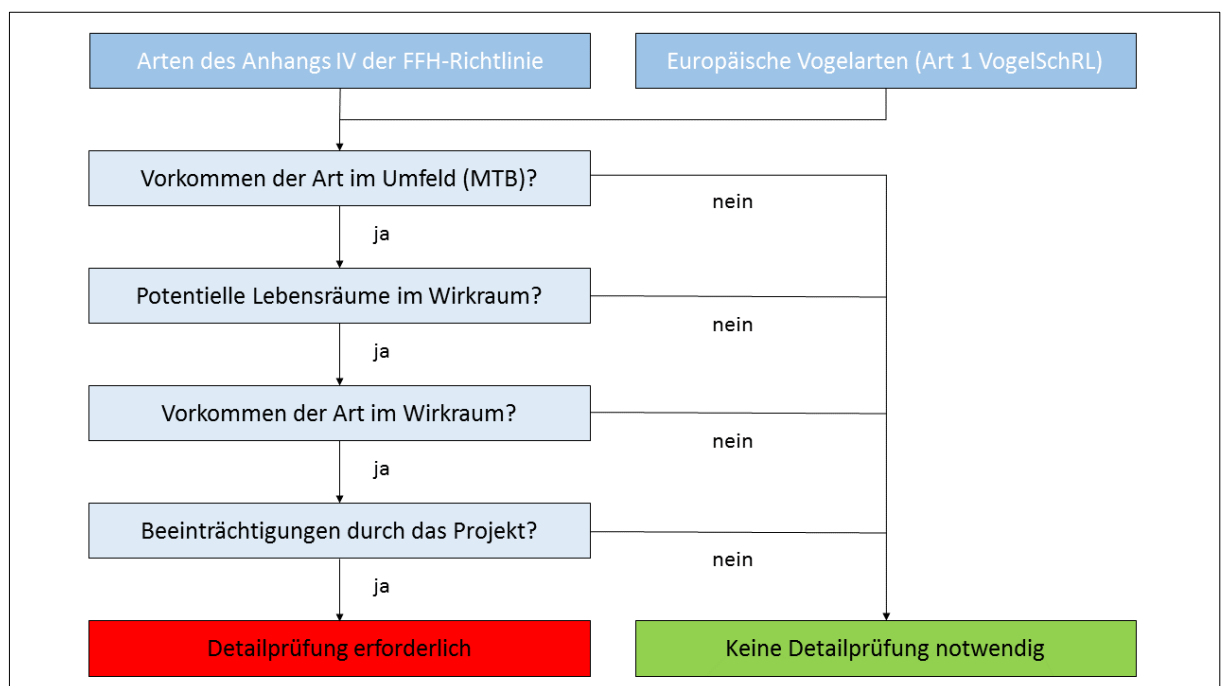


Abb. 2: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5. Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse

Im Folgenden wird eine weitergehende Betrachtung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

5.1 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsraum ist höchstens mit weitverbreiteten, synanthropen Arten zu rechnen, da die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze nicht erfüllt werden.

Das Plangebiet kommt als allerdings als Teillebensraum für planungsrelevante Fledermausarten in Frage. Einige der Bäume, die sich auf der Außenanlage befinden, verfügen über Höhlungen, Rindenabplatzungen und Astungswunden und verfügen somit über Quartierfunktionen baumhöhlenbewohnender Arten. Darüber hinaus kann die bestehende KITA für gebäudebewohnende Arten von Bedeutung sein. Die weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen westlich des Geltungsbereichs können für Jagd- u. Transferflüge genutzt werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierteren Untersuchungen durchgeführt wurden, können Vorkommen der entsprechenden planungsrelevanten Fledermäuse weder bestätigt, noch pauschal ausgeschlossen werden. Für detailliertere Aussagen sind weitere Untersuchungen nötig.

Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz.

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Gebäudebewohnende Fledermausarten	MAM1	
	Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten	MAM2	

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

MAM1	Gebäudebewohnende Fledermausarten
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Die Sommerquartiere gebäudebewohnender Arten befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen auch in Brücken, z. T. aber auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt und mit hoher Luftfeuchtigkeit.</p> <p>Als Jagdhabitats werden bspw. Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand wie bspw. Streuobstwiesen und Gärten genutzt.</p> <p>Zu den siedlungsgebundenen Arten, die im Planungsraum theoretisch erwartet werden können, zählen u.a. die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) oder das Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>).</p>	

MAM1	Gebäudebewohnende Fledermausarten
<p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das bestehende Kita-Gebäude kann grundsätzlich über Strukturen verfügen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorgenannten Arten in Frage kommen können.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar </p>	
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p>	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Risiken sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Im Zuge des Rückbaus des Gebäudes und der Spielzeug-Schuppen und der Rodung von Bäumen besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der genannten Arten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres zu fällen. • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden. • V4: Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude ist vor dem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Bäume mit Sonderstrukturen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art dienen. Die Rodung der Bäume kann daher zur Zerstörung derselben führen. Gleiches gilt für die Gebäude, die im Zuge des Vorhabens zurückgebaut werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden. • V4: Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude ist vor dem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

MAM1	Gebäudebewohnende Fledermausarten
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Sofern es sich bei den relevanten Bäumen tatsächlich um Quartiere handeln sollte, könnten während der Bauarbeiten im Plangebiet Störungen (Erschütterungen durch Baumaschinen, Lärm) eintreten. Als Kulturfolger i. w. S. sind die gebäudebewohnenden Arten diesen Störungen gegenüber jedoch relativ tolerant.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

MAM2	Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
Einige Fledermausarten nutzen neben Siedlungen auch Gehölzstrukturen als Sommerquartiere. Insbesondere Baumhöhlen, Rindenspalten, abgebrochene Kronenteile sowie größere Astungswunden sind von Bedeutung. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien, unterirdischen Stollen, Höhlen oder in Gebäuden.	
Als Jagdhabitats werden bspw. Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand wie bspw. Streuobstwiesen und Gärten genutzt.	
Zu den Arten, die regelmäßig in Baumquartieren zu finden sind und im Planungsraum erwartet werden könnten, zählen die Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Die Bäume im Planungsraum können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorgenannten Arten in Frage kommen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Betriebs- und anlagebedingte Risiken sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 	

MAM2	Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
<ul style="list-style-type: none"> V3: Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden. V4: Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude ist vor dem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Die Bäume mit Sonderstrukturen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art dienen. Die Rodung der Bäume kann daher zur Zerstörung derselben führen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Sofern es sich bei den älteren Bäumen tatsächlich um Quartiere handeln sollte, könnten während der Bauarbeiten im Plangebiet Störungen (Erschütterungen durch Baumaschinen, Lärm) eintreten. Durch die Nutzung als Außenanlage der Kindertagesstätte besteht jedoch aktuell schon ein starkes anthropogenes Störungsregime.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

5.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Planungsrelevante Reptilien- u. Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die örtlichen Strukturen und Biotope die Lebensraumansprüche der entsprechenden Arten nicht erfüllen.

5.3 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Arten genannt, die im Untersuchungsraum aufgrund der durchgeführten Potenzialanalyse zu erwarten und planerisch entsprechend zu berücksichtigen sind.

Tab. 2: Planungsrelevante europäische Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland bzw. in der Bundesrepublik (RL SL/RL BRD).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL SL	RL BRD
	Ungefährdete Singvogelarten	AVE1	*	*
	Gebäudegebundene Vogelarten	AVE2		

RL SL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potenziell gefährdet; **D**: Daten unzureichend; **G**: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; **R**: Art mit geographischer Restriktion; **V**: Art der Vorwarnliste; *: ungefährdet; **nB**: noch nicht berücksichtigt

RL BRD 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; **D**: Daten unzureichend; **G**: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; **R**: Art mit geographischer Restriktion; **V**: Art der Vorwarnliste; *: ungefährdet;

Im Folgenden werden in Formblättern art- bzw. gildenbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

AVE1	Ungefährdete Vogelarten
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).	
Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum. Für die meisten Arten stellen die Gehölze potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumanprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	

AVE1	Ungefährdete Vogelarten	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich um potentielle Fortpflanzungsstätten einiger Arten, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 		
<p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Gehölze im Plangebiet sind grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten geeignet, weshalb die Rodungsmaßnahmen mit entsprechenden Lebensraumverlusten verbunden sind. Die bau- und anlagebedingten Verluste können zu zusätzlichen intra- und interspezifischen Konflikten führen. Bei den betroffenen Arten ist dies aufgrund des guten Erhaltungszustandes allerdings auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang. Es sind dennoch vorsorglich konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -/-</p>		
<p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die meisten Arten sind menschlichen Aktivitäten gegenüber relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -/-</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -/-</p>		
<p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>		

AVE2	Gebäudegebundene Vogelarten
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bietet ein Spektrum an Lebensräumen, das von siedlungsgebundenen Arten in Anspruch genommen werden kann. Durch die randliche Lage innerhalb des Siedlungskörpers in Verbindung mit dem Anschluss an Gehölze, Gartenanlagen und offenere Flächenkulissen werden hier Lebensraumansprüche erfüllt, die z. B. für den Haussperling, den Star oder die Mehlschwalbe von Bedeutung sein könnten.	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum für die zuvor genannten Arten in Frage, da die artspezifische Lebensraumansprüche zumindest teilweise erfüllt werden.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Durch den Rückbau von Bestandsgebäuden, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.	
Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • V5: Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude ist vor dem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der unteren Natur-schutzbehörde abzustimmen. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Die bestehende KITA verfügt über die Strukturen, die für gebäudegebundene Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen können und beim Abriss Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • V5: Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude ist vor dem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der unteren Natur-schutzbehörde abzustimmen. 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Die zuvor genannten Arten sind häufig im Umfeld des Menschen zu finden und können daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Im Falle einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Plangebiets können eventuelle Vorkommen als an das anthropogene Störungsregime (Außenspielanlage Kindertagesstätte) adaptiert angesehen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • -/- 	

AVE2	Gebäudegebundene Vogelarten	
Störungstatbestand erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	<input type="checkbox"/> treffen zu	<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu

6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

Nr.	Beschreibung
V1	Kontrolle potentieller Habitatbäume: Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres zu fällen.
V2	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V3	Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen im Baufeld oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege(RAS-LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
V4	Gebäuderückbau: Das Bestandsgebäude sowie die Spielzeug-Schuppen sind vor ihrem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. -potenzialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriff ihre Wirkung entfalten müssen. Es sind i. d. R. Maßnahmen, die in die landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Tab. 4: Sonstige Artenschutz-Maßnahmen.

Nr.	Beschreibung
A1	Schaffung von Ersatzlebensräumen mittels künstlichen Nisthilfen: Die überplanten Bäume mit Habitatpotential sind im Verhältnis 1:4 zu kompensieren. Die genaue Anzahl der künstliche Nisthilfen wird im Verlauf der weiteren Planung festgelegt. Die Nisthilfen sind in geeigneten Strukturen im Umfeld der neuen Kita zu installieren.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, daher keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Wadern plant den Neubau einer viergruppigen Kita mit Erweiterungsoption im Stadtteil Morscholz. Das Vorhaben sieht den Rückbau des derzeitigen Bestandsgebäudes und den Neubau am bestehenden Standort vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Kita Gelände der Ortslage Morscholz und hat eine Fläche von rd. 5.900 m². Das derzeitige Bestandsgebäude mit den entsprechenden Parkanlagen wird durch eine große Außenanlage ergänzt, auf der rd. 25 Bäume stehen.

Mit dem Vorhaben sind Maßnahmen verbunden, die zu Konflikten mit Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten führen können.

In einem abgestuften Prozess wurde hinsichtlich Lebensraumpotenzial und artspezifischen Ansprüchen geprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet. Für die europäischen Vogelarten wurde diese Relevanzprüfung auf der Basis originärer Erhebungsdaten durchgeführt.

Mit Ausnahme des Baumbestands sind die Biotope innerhalb des Geltungsbereichs als weitverbreitete und ungefährdete Biotope einzustufen, die hinsichtlich ihrer Funktionen für Natur und Landschaft nur von geringer Bedeutung sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder europarechtlich bedeutsame Lebensraumtypen sind ebenfalls nicht betroffen.

Der Baumbestand befindet sich auf der Außenanlage der Kita. Er umfasst rd. 25 Bäume, von denen der Großteil erhalten werden kann. Einzelne Bäume, darunter auch Bäume mit Habitatpotential, werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gerodet werden müssen. Aus unserer Sicht sind die Gehölzrodungen auf das absolute Minimum zu reduzieren, weil der weitestgehend vitale Baumbestand lokalklimatisch von sehr großer Bedeutung ist und es den Kindern selbst bei hochsommerlichen Temperaturen ermöglicht, in beschatteter Lage zu spielen.

Außerdem verfügen einige Bäume über Sonderstrukturen, die für planungsrelevante Fledermaus- als auch Vogelarten von Bedeutung sein können. Fledermäuse könnten die Sonderstrukturen als Tagesversteck, Übergangs- oder Sommer-Quartiere, Vögel als Brutplätze nutzen. Diese Funktionen können durch das Ausbringen von Fledermauskästen und künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden, sodass Beeinträchtigungen für die lokale Population ausgeschlossen werden können.

Auch die bestehende KITA selbst kann als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einzelne Arten in Frage kommen, da einige Fledermaus- und Vogelarten obligat an Gebäude gebunden sind.

Mit einem Gebäudeabriss sind daher grundsätzlich auch artenschutzrechtliche Konflikte denkbar. Eine gutachterliche Beurteilung der tatsächlichen Bedeutung bzw. Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist vor einem Abriss daher unabdingbar.

Abseits der betrachteten Fledermaus- und Vogelarten sind keine weiteren planungsrelevanten Tierarten oder Tierartengruppen im Planungsraum zu erwarten, da die essentiellen Lebensraumfunktionen vor Ort nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

9. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. & ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. - Ornithologischer Beobachterring, Mandelbachtal: 432 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2023].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2023].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübning, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LÖKPLAN (2013): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. - LökPlan GbR, Anröchte.
- MFU & DELATTINIA (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4. - Ministerium für Umwelt und DELATTINIA [Hrsg.], 571 S.

- NABU (2015): Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicaus*) im Saarland 2014/2015. - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V. [Hrsg.]. URL: <http://www.nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/> [Zugriff: März 2023].
- NATURE TWO (2016): Fundortkarten des Kirschkäfers. Stand 2016. - Hirschkäferfreunde Nature Two e.V. [Hrsg.], Alf. URL: <https://www.hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-wohnorte-unserer-hirschkaefer> [Zugriff: März 2023].
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.
- TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.
- WERNO, A. (2018): Lepidoptera-Atlas 2017. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. URL: <https://www.delattinia.de/atlanten/saar-lepi-online/index.html> [Zugriff: März 2023]

Gesetzestexte

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VogelSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Ergebnis der Relevanzprüfung

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoport	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AMP	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	kN	x	x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Raba arvalis</i>	Moorfrosch	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	kN		x					kein Nachweis im MTB
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sN		x		(v)	n		keine Brut im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets zu erwarten
AVE	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sN	x	x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	kN		x					kein Nachweis im MTB

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoport	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sN		x		(v)	(v)	n	Detailprüfung (AVE2)
AVE	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sN		x			n		keine Brut im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets zu erwarten
AVE	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	sN		x			n		keine Brut im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets zu erwarten
AVE	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sN		x				n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge denkbar

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportale	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sN		x					Keine geeignete Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Lanius exubitor</i>	Raubwürger	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sN		x					Keine geeignete Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	sN		x		(v)	(v)	n	Detailprüfung (AVE2)
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sN		x		(v)	(v)	n	Detailprüfung (AVE2)
AVE	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	kN		x					Kein Nachweis im MTB.
AVE	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoport	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	sN		x					Essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	sN		x					Essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	kN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
BIGA	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	pV		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	kN		x					kein Nachweis im MTB
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	<i>Maculinea arion</i>	Großer Ameisenbläuling	kN		x					kein Nachweis im MTB
LEP	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	kN		x					kein Nachweis im MTB
LEP	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	sN		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	<i>Castor fiber</i>	Biber	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
MAM	<i>Eptesicus nilsoni</i>	Nordfledermaus	kN		x					kein Nachweis im MTB
MAM	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM1)
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	kN		x					kein Nachweis im MTB

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoport	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	sN		x		(v)	(v)	n	keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	kN		x					kein Nachweis im MTB
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	sN	x						essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	kN		x		(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM1)
MAM	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM2)
MAM	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	sN	x			(v)	n	n	keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	sN	x			(v)	n	n	keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM2)
MAM	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM2)
MAM	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	sN	x			(v)	n	n	keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM1)
MAM	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	sN	x			(v)	(v)	n	Detailprüfung (MAM1)
MAM	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	sN	x			(v)	n		keine Quartiere betroffen; geringer Eingriff in potenzielle Jagdräume
MAM	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	kN		x					kein Nachweis im MTB
ODO	<i>Leucorhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	kN		x					kein Nachweis im MTB
ODO	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	kN		x					kein Nachweis im MTB
REP	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	kN		x					kein Nachweis im MTB

„Neubau Kita Morscholz“, Stadt Waderm, Stadtteil Morscholz							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportale	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	kN		x					kein Nachweis im MTB
REP	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
REP	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	kN		x					kein Nachweis im MTB
TRA	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpflanz	kN	x		x				kein Nachweis im Planungsraum

Abkürzungen

Taxon **AMP** Lurche; **AVE** Vögel, **BIGA** Muscheln & Schnecken; **LEP** Schmetterlinge; **MAM** Säugetiere; **ODO** Libellen; **OSCY** Fische & Rundmäuler; **REP** Kriechtiere; **TRA** Gefäßpflanzen

TK-Status **sN** sicherer Nachweis; **pV** potenzielles Vorkommen; **kN** kein Nachweis

Vorkommen/Beeinträchtigungen **n** nicht vorhanden; **(v)** vermutet; **v** vorhanden

Fotodokumentation



Abb. 3: Blick auf die Außenanlage der Kita Morscholz.



Abb. 4: Baumbestand auf der Außenanlage der Kita Morscholz.

Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt		V1
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Bezeichnung Kontrolle potentieller Habitatbäume	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Biotoptypenplan		
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Die Umsetzung des Vorhabens sieht die Rodung von Gehölzen vor. Einige Gehölze verfügen über Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Außenanlage der Kita, die als Spielplatz genutzt wird.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Mit der Maßnahme soll sichergestellt werden, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wird.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt Nr.		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Bäume, die im Zuge des Vorhabens gerodet werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Fehlendem Besatz sind die Bäume in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres zu fällen.		
Gesamtumfang der Maßnahme		Geltungsbereich des Bebauungsplans
Zielbiotop: • Spielplatz mit Baumbestand		Ausgangsbiotop: • Spielplatz mit Baumbestand
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung		<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme

Maßnahmenblatt		V1
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		

Maßnahmenblatt		V2
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Bezeichnung Bauzeitenregelung	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Biotoptypenplan		
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Die Umsetzung des Vorhabens sieht die Rodung von Gehölzen vor. Dies kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, da es sich um potentielle Habitatbäume planungsrelevanter Arten handelt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Außenanlage der Kita, die als Spielplatz genutzt wird.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Durch die Verlagerung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutaktivität potentiell betroffener Arten, sollen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt		Nr.
<input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt		Nr.
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		Nr.
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für		

Maßnahmenblatt		V2
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. Gehölzrodungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.		
Gesamtumfang der Maßnahme	Geltungsbereich des Bebauungsplans	
Zielbiotop: • Spielplatz mit Baumbestand	Ausgangsbiotop: • Spielplatz mit Baumbestand	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		

Maßnahmenblatt		V3
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Bezeichnung Allgemeiner Gehölzschutz	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustandes	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Biotoptypenplan		

Maßnahmenblatt		V3
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte An das Baufeld grenzen Gehölze an, die während der Bauphase beeinträchtigt werden könnten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Außenanlage der Kita, die als Spielplatz genutzt wird.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Die Maßnahme soll sicherstellen, dass Gehölze außerhalb des Baufelds adäquat geschützt und die baubedingten Eingriffe des Vorhabens minimiert werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt Nr.		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen im Baufeld oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden.		
Gesamtumfang der Maßnahme	Geltungsbereich des Bebauungsplans	
Zielbiotop: •	Ausgangsbiotop: •	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		

Maßnahmenblatt		V3
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		

Maßnahmenblatt		V4
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Bezeichnung Gebäuderückbau	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Biotoptypenplan		
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Die Umsetzung des Vorhabens sieht den Rückbau des Bestandsgebäudes vor, welches für planungsrelevante Arten von Bedeutung sein könnte.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Mit der Maßnahme soll sichergestellt werden, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wird.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Nr. <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt Nr.		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt		V4
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Das Bestandsgebäude sowie die Spielzeugschuppen sind vor ihrem Rückbau auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.		
Gesamtumfang der Maßnahme	Geltungsbereich des Bebauungsplans	
Zielbiotop: •	Ausgangsbiotop: •	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
-/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
-/-		

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Bezeichnung Schaffung von Ersatzlebensräumen	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung des Erhaltungszustands	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Biotoptypenplan		
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Im Zuge des Vorhabens werden potentielle Habitatbäume überplant.		

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Neubau Kita Morscholz	Vorhabenträger Stadt Wadern	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Die Maßnahme zielt darauf ab, intra- u. interspezifische Konkurrenzen abzumildern, indem Ausweichhabitats geschaffen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr.	
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr.	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die überplanten Bäume mit Habitatpotential sind im Verhältnis 1:4 zu kompensieren. Die genaue Anzahl der künstlichen Nisthilfen wird im Verlauf der weiteren Planung festgelegt. Die Nisthilfen sind in geeigneten Strukturen im Umfeld der neuen Kita zu installieren.		
Gesamtumfang der Maßnahme	Geltungsbereich des Bebauungsplans	
Zielbiotop: •	Ausgangsbiotop: •	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -/-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		